
S 5 AL 1/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 1/04
Datum	20.12.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 28.10.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.12.2003 verurteilt, dem Kläger die ihm zustehende Alhi auch ab dem 18.09.2003 ohne Abzug wegen verspäteter Meldung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Der Beklagten werden die Kosten des Klägers auferlegt.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Minderung der Arbeitslosenhilfe wegen verspäteter Meldung.

Der 1958 geborene Kläger siedelte 1997 nach Deutschland über und bezog anschließend mit Unterbrechungen durch jeweils kurzzeitige Arbeitsverhältnisse Leistungen von der Beklagten, zuletzt Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Zum 29.07.2003 meldete er sich aus dem Leistungsbezug ab, da er einen Arbeitsvertrag mit der Firma Q abschloss, die eine gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung betreibt.

Nach dem Inhalt des Arbeitsvertrages für ¼hrte der Klger Arbeiten als Schweier aus, wobei das zum 29.07.2003 beginnende Arbeitsverhltnis befristet war bis zum 29.08.2003 unter Hinweis in dem Vertrag, dass es sich um eine einmalige Befristung handele.

Unter dem 29.08.2003 schloss der Klger mit der Firma Q eine Zusatzvereinbarung zu dem Arbeitsvertrag, die eine Verlngerung des Arbeitsverhltnisses bis zum 16.09.2003 vorsah. Mit Schreiben vom 15.09.2003 teilte die Firma Q dem Klger mit, aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhltnisses zum 16.09.2003 sei der Klger verpflichtet, sich gem. [ 37 b](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) unverzglich persnlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden, da sonst die Minderung des Arbeitslosengeldes drohe.

Am 18.09.2003 meldete der Klger sich arbeitssuchend und beantragte wiederum die Gewhrung von Alhi.

Mit Bescheid vom 28.10.2003 bewilligte die Beklagte dem Klger Alhi ab dem 18.09.2003 nach einem gerundeten whentlichen Arbeitsentgelt von 455,00 EURO und Leistungsgruppe C mit einem whentlichen Leistungssatz von 197,19 EURO abzglich eines Minderungsbetrages in Hhe von insgesamt 1.050,00 EURO, der in Hhe eines Abzuges von der tglichen Leistung in Hhe von 14,08 EURO einzubehalten sei. Die auf [ 140](#) i. V. m. [ 37 b SGB III](#) gesttzte Entscheidung begrndete die Beklagte im Rahmen eines Begleitschreibens vom 27.10.2003 damit, dass der Klger sich nicht rechtzeitig nach Kenntnis von der Beendigung des Versicherungspflichtverhltnisses arbeitssuchend gemeldet habe. Er htte sich am 05.08.2003 arbeitssuchend melden mssen. Tatschlich habe er sich erst am 18.09.2003 gemeldet.

Hiergegen legte der Klger mit der Begrndung Widerspruch ein, er habe am 05.08.2003 noch nicht wissen knnen, dass er ab dem 17.09.2003 arbeitslos sein werde. Noch am Freitag, dem 12.09.2003 habe der Leiter der zustndigen Abteilung des Arbeitgebers, der Zeuge B, ihm mitgeteilt, Herr B suche weiterhin eine Arbeit fr ihn und werde sich melden. Der Anregung von Herrn B folgend, habe er sich sodann zu Hause aufgehalten, um den Anruf des Arbeitgebers abzuwarten. Am 17.09.2003 habe ihn dann das Schreiben der Firma Q erreicht, welches vom 15.09.2003 datiert sei und in dem er erstmals darauf hingewiesen worden sei, es bestehe eine Verpflichtung, sich unverzglich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden.

Dies habe er dann auch getan und sei am 17.09.2003 bei dem Arbeitsamt vorstellig geworden. Er habe den Antrag ausgefllt am 18.09.2003 wieder abgegeben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 03.12.2003 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrndet zurck. Der Klger habe am 29.07.2003 einen vom 29.07.2003 bis zum 29.08.2003 befristeten Arbeitsvertrag unterschrieben, so dass er am Tag der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages vom Beendigungszeitpunkt Kenntnis erlangt habe. Der Verpflichtung zur persnlichen Arbeitssuchendmeldung htte

der Klager damit bis spatestens zum 05.08.2003 nachkommen massen. Hieran andere auch die Tatsache nichts, dass das Arbeitsverhaltnis am 29.08.2003 bis zum 16.09.2003 verlangert worden sei. Denn bei Bekanntgabe der Verlangerung des Arbeitsverhaltnisses bis zum 16.09.2003 hatte sich der Klager ebenfalls wieder unverzuglich spatestens am 05.09.2003 melden massen, da ihm das neue Ende des Arbeitsverhaltnisses bekannt gewesen sei.

Nach [ 140 Satz 3 SGB III](#) sei die Minderung auf maximal 30 Tage zu begrenzen, es ergebe sich daher ein Minderungsbetrag von 1.050,00 EURO.

Hiergegen hat der Klager rechtzeitig Klage erhoben, zu deren Begrandung er sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft. Ihm sei die Beendigung des Arbeitsverhaltnisses erst am 17.09.2003 bekannt geworden. Bis dahin habe die Verlangerung eines befristeten Vertrages im Raum gestanden, so dass ein weiteres Zuwarten seinerseits gerechtfertigt gewesen sei.

Der Klager beantragt,

die Beklagte unter Abanderung des Bescheides vom 28.10.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.12.2003 zu verurteilen, die ihm zustehende Alhi auch ab dem 18.09.2003 ohne Abzug wegen verspateter Meldung nach Magabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie halt an ihrer im Verwaltungsverfahren vertretenen Rechtsauffassung fest.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Herrn B als Zeugen. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der nicht-ffentlichen Sitzung vom 02.08.2004 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakten und der den Klager betreffenden Leistungsakten der Beklagten.

Diese Akten haben vorgelegen und sind in ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mandlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgrunde:

Die zulassige Klage ist begrundet. Der Klager hat Anspruch auf Alhi ohne Minderung.

Der Klager hat unstreitig Anspruch auf Alhi fur die Zeit ab dem 18.09.2003 nach einem gerundeten wahrscheinlichen Arbeitsentgelt von 455,00 EURO und Leistungsgruppe C. Daraus leitet sich nach der SGB III-Leistungsentgeltverordnung

2003 ein wöchentliches Leistungssatz von 197,19 EURO ab. Der Kläger hat Anspruch auf ungeminderte Auszahlung des vollen Leistungssatzes nach Maßgabe der Leistungsentgeltverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Voraussetzungen für eine Minderung wegen verspäteter Meldung gem. [§ 140 SGB III](#) in der ab dem 01.07.2003 geltenden Fassung liegen nicht vor.

Hat sich der Arbeitslose entgegen [§ 37 b SGB III](#) nicht unverzüglich arbeitssuchend gemeldet, so mindert sich nach dieser Vorschrift das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen aufgrund des Anspruches zusteht, der nach der Pflichtverletzung entstanden ist. Eine sich nach [§ 140 Satz 1 SGB III](#) auswirkende Pflichtverletzung des Klägers liegt nicht vor, so dass dahingestellt bleiben kann, ob diese Bestimmung überhaupt auf die hier streitbefangene Alhi anzuwenden ist (hieran zweifelnd: LSG NW, Beschluss vom 13.12.2004, Az.: L 12 B 132/04 AL).

Nach [§ 37 b Satz 1 SGB III](#) sind Personen, deren Versicherungspflichtverhältnis endet, verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Unverzüglich bedeutet "ohne schuldhaftes Zögern" (vgl. nur Gagel: SGB III, § 37 b Rdnr. 15). Daraus folgt, dass eine Verletzung der in [§ 37 b SGB III](#) normierten Obliegenheit nur dann angenommen werden kann, wenn die verspätete Meldung schuldhaft, also zumindest fahrlässig herbeigeführt wurde.

Nach [§ 37 b Satz 2 SGB III](#) hat die Meldung im Falle eines befristeten Arbeitsverhältnisses frühestens drei Monate vor dessen Beendigung zu erfolgen.

Wann die Meldung im Falle des befristeten Arbeitsverhältnisses spätestens zu erfolgen hat, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich. Es ist daher bereits fraglich, ob ein Verschulden des Arbeitslosen im Falle von befristeten Arbeitsverhältnissen nicht deshalb schon von vornherein entfällt, weil sich aus [§ 37 b SGB III](#) nicht hinreichend klar ergibt, wann die Meldung spätestens zu erfolgen hat (so etwa Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 26.07.2004, Az.: [S 33 AL 127/04](#)).

Selbst wenn man dies jedoch anders beurteilen würde, ergäbe sich vorliegend keine Pflichtverletzung des Klägers, die die Minderung des Anspruches auf Alhi rechtfertigen könnte, denn schon nach seinem Wortlaut stellt § 37 b auf die Kenntnis von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab. Sichere Kenntnis von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Kläger aber erst am 17.09.2003 durch das Schreiben der Firma Q vom 15.09.2003 erlangt. Denn wie bereits die Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag vom 29.08.2003 zeigt, stand der Kläger mit seinem Arbeitgeber in fortwährenden Verhandlungen über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Nach den überzeugenden und glaubhaften Aussagen des Zeugen B konnte sich der Kläger zudem berechnete Hoffnung darauf machen, dass das Arbeitsverhältnis über den 16.09.2003 hinaus andauern würde. Der Zeuge hat den Kläger als korrekten und zuverlässigen Mitarbeiter kennengelernt, dessen fachliche Qualitäten geschätzt wurden. Zu einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses kam es abgesehen von sprachlichen Schwierigkeiten daher

nur deshalb, weil es bei der Firma Q zu einem Auftragseinbruch kam, der auch die Freisetzung anderer Arbeitnehmer erforderte. Bei dieser Sachlage kann kein Verschulden angenommen werden, wenn sich der KlÄger in der berechtigten Hoffnung auf die Fortsetzung des ArbeitsverhÄltnisses in weitere Verhandlungen mit dem Arbeitgeber begibt und sich zunÄchst nicht arbeitssuchend meldet. Denn aus der Sicht des KlÄgers machte es keinen Sinn, sich der Beklagten als arbeitssuchend zur VerfÄgung zu stellen, solange noch konkrete Verhandlungen Äber die Fortsetzung des ArbeitsverhÄltnisses gefÄhrt wurden und der KlÄger sich berechnigte Hoffnungen darauf machen konnte, dass es zu einer Fortsetzung des ArbeitsverhÄltnisses kommen wÄrde.

Nachdem der KlÄger am 17.09.2003 davon erfuhr, dass es nicht zu einer VerlÄngerung des ArbeitsverhÄltnisses kommen wÄrde, meldete er sich noch am Folgetag arbeitssuchend, so dass auch insoweit nicht von einer schuldhaften VerzÄgerung ausgegangen werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 13.01.2005

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024